

Satzung

Förderverein Gymnasium Limmer,
Wunstorfer Straße 14, 30453 Hannover

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen Förderverein Gymnasium Limmer e.V.
- b) Der Verein wird in das VR Amtsgericht Hannover eingetragen.
- c) Sitz des Vereins ist der Sitz der Schule Gymnasium Limmer,
Wunstorfer Straße 14, 30453 Hannover
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Zweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für das Gymnasium Limmer zur Verwirklichung der o.g. steuerbegünstigten Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein

- a) die über das Lehrprogramm hinausgehende musische, sportliche und schöpferische Betätigung der Schule fördert,
- b) SchülerInnen unterstützt und ihnen die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule ermöglicht, wenn sie nach den Kriterien des Vereins bedürftig sind,
- c) die Zusammenarbeit mit anderen Schulen, Hochschulen, Universitäten und kulturellen Einrichtungen etc. unterstützt.
- d) politisch, kulturell und konfessionell neutral ist und das Gymnasium Limmer in der Umsetzung seines Leitbilds unterstützt.
- e) selbstlos tätig ist; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Aufwandsentschädigung, eine sogenannte Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EstG, wird nicht gewährt.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- b) Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung. Ein Aufnahmeanspruch besteht jedoch nicht, d.h. der Vorstand kann Beitrittserklärungen ablehnen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person,
- b) Austritt, der zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erfolgt und schriftlich zu erklären ist,
- c) Ausschluss; dieser erfolgt, falls das Mitglied seinen Beitrag nach Fälligkeit trotz 2facher schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat,
- d) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

§ 6 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- a) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Eine juristische Person hat die gleiche Stimme wie natürliche Personen.
- b) Jedes Mitglied sollte sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Die InhaberInnen von Ämtern sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen. Die AmtsinhaberInnen sind verpflichtet bei der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten.
- c) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Alle Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es den Beitrag länger als 3 Monate nicht entrichtet hat.
- d) Nach dem Ausscheiden/Ausschluss aus dem Verein besteht kein Anrecht auf Rückzahlung von Beiträgen, Spenden sowie auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Beiträge

- a) Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- b) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge sind schriftlich vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

Ihr obliegt:

- a) Die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.
- b) Die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes nach Kassenprüfung.
- c) Die Wahl und Abwahl des Vorstandes und der KassenprüferInnen für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- e) Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem Verein durch Entscheidung des Vorstandes.
- f) Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung.
- g) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis maximal 7 Personen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorsitz wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt, die weiteren Aufgaben werden intern geregelt und protokolliert.

§ 11 Verfahrensordnung Mitgliederversammlung:

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt wenigstens einmal jährlich zusammen.
- b) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung eine/n VersammlungsleiterIn und ein/e ProtokollführerIn.
- c) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin in schriftlicher Form.
- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens 2 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen worden ist. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung per E-Mail, Bote oder Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.
- e) Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand erneut schriftlich zur Mitgliederversammlung unter Beibehaltung der Tagesordnung und der Einladungsfrist einladen.
- f) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.

- g) Anträge zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins müssen auf der Tagesordnung bei der Einberufung einer Mitgliederversammlung aufgeführt sein.
- h) Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich, für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- i) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder der Versammlung eine Geheimabstimmung verlangt.
- j) Die Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll soll Ort, Datum, Zeit, Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse, sowie die Unterschriften des/r ProtokollführerIn und des/r VersammlungsleiterIn enthalten.
- k) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 12 Verfahrensordnung Vorstand:

- ~~a) Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit dem Eintrag ins Vereinsregister. Er muss seine Eintragung beim Amtsgericht/Vereinsregister erwirken.~~
- b) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds eine/n NachfolgerIn nachbenennen.
- c) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse und alle Angelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.
- d) Der Vorstand muss der Mitgliederversammlung eine Aufstellung über die geplanten Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres schriftlich vorlegen. Der Soll/Ist-Vergleich ist zu der Versammlung zu erläutern.
- e) Die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung werden vom/von des/r Vorsitzenden einberufen.
- f) Vorstandssitzungen werden vom/von der Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen so oft es die Geschäftslage erforderlich macht.
- g) Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll soll Ort, Datum, Zeit, Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse, sowie die Unterschriften dem/r ProtokollführerIn und des/r Vorsitzenden enthalten.
- h) Vor Beginn der Versammlung hat der/die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festzustellen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- i) Bei Beschlussunfähigkeit hat der/die Vorsitzende die Versammlung aufzuheben und Zeit und Ort für die nächste Versammlung zu bestimmen.
- j) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden. Beschlussvorlagen, die keine einfache Mehrheit erhalten, gelten als abgelehnt.

§ 13 Kassenprüfer

- a) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von den Kassenprüfern geprüft. Diese unterliegen bei ihrer Prüfung keinerlei Weisungen.
- b) Die KassenprüferInnen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.
- c) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung mündlich Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung den Mitgliedern die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins Anteilig 50 % an den Ehemaligen- und Förderverein der Helene-Lange-Schule e.V., Hohe Straße 24, 30449 Hannover und 50 % Elternverein der Albert-Schweitzer-Schule e.V., Liepmannstraße 6, 30453 Hannover die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01.06.2017 verabschiedet.

Hannover, den 01.06.2017

Hannover, 04.08.2017

Berichtigung der Satzung:

Hiermit bestätigen wir die Berichtigung – Streichung § 12a - der vorstehenden Satzung.